



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 2/2021

31. Jahrgang

22. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

- 3 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
- 4 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
- 5 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005, zuletzt geändert mit Datum vom 05.07.2016.
- 6 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§22 ff. Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfegesetz ( KJHG) in Mettmann  
9. Änderung vom 12.01.2021

3

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Es wird amtlich bekannt gemacht, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Mettmann am 12.01.2021, in Aufgabenwahrnehmung von Beschlussfassungen des Rates gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung des für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in dessen Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG von Amts wegen beschlossen hat, die Wahl bzw. die Stichwahl von Frau Sandra Pietschmann zur Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann am 13. September 2020 sowie am 27. September 2020 für gültig zu erklären. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden demjenigen zugerechnet werden, der die Klage einzureichen beabsichtigt.

Mettmann, den 20.01.2021

gez.  
Pietschmann  
Bürgermeisterin

4

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Es wird amtlich bekannt gemacht, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Mettmann am 12.01.2021, in Aufgabenwahrnehmung von Beschlussfassungen des Rates gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung des für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in dessen Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG von Amts wegen beschlossen hat, die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann am 13. September 2020 für gültig zu erklären. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden demjenigen zugerechnet werden, der die Klage einzureichen beabsichtigt.

Mettmann, den 20.01.2021

gez.  
Pietschmann  
Bürgermeisterin

5

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005, zuletzt geändert mit Datum vom 05.07.2016.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NW. S. 916), in Kraft getreten am 1. November 2020 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.01.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (vom 05.07.2005, zuletzt geändert am 05.07.2016) – Elternbeiträge, Ermäßigungen- wird um einen neuen, zusätzlichen Absatz 5 ergänzt:

**(5) In Anlehnung an Punkt 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr.2) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erhebung der Entgelte für die Betreuung im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.**

### **§ 2**

§ 6 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (vom 05.07.2005, zuletzt geändert am 05.07.2016) –Inkrafttreten- erhält folgenden Wortlaut:

**Die Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss am 12.01.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 26 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.01.2021

gez.  
Pietschmann  
Bürgermeisterin

6

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann

#### 9. Änderung vom 12.01.2021

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.01.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218) folgende Richtlinie beschlossen:

#### **Inhalt**

1. <u>Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege</u> .....	12
2. <u>Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann im Bereich der Kindertagespflege</u> :.....	13
3. <u>Zielgruppe / Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</u> .....	14
4. <u>Eignung von Kindertagespflegepersonen</u> .....	15
4.1 <u>Erteilung der Pflegeerlaubnis</u> .....	15
4.2 <u>Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</u> .....	17
4.3 <u>Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen</u> .....	17
5. <u>Räumliche Voraussetzungen</u> .....	18
6. <u>Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Betreuung in der Kindertagespflege</u> .....	19
7. <u>Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen</u> .....	20
7.1 <u>Laufende Geldleistung</u> .....	20
7.2 <u>Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen</u> .....	22
7.3 <u>Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten</u> .....	22

<u>7.4 Mietkostenzuschüsse</u> .....	24
<u>8. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten</u> .....	25
<u>9. Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze</u> .....	25
<u>10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</u> .....	26
<u>11. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis</u> .....	27
<u>12. Ausnahmeregelungen</u> .....	27
<u>13. Erhebung von Daten</u> .....	27
<u>14. Inkrafttreten</u> .....	27

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Richtlinie.
- (2) Die Kindertagespflege soll
  - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  - den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in der Kindertagespflege gefördert werden.

## **2. Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann im Bereich der Kindertagespflege:**

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen;
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen;
- Erteilung, Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII;
- Eignungsprüfung durch in der Regel mindestens 2 Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen;
- tätigkeitsbegleitende Hausbesuche im Rahmen der Fachberatung;
- Regelmäßiges Angebot des Fachaustausches mit den Kindertagespflegepersonen;
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten;
- Prüfung des Anspruchs nach § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege);
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson;
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen;
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern;
- Kooperation mit Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe;
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII);
- Investitionskostenförderung zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege;
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Mettmann;
- Förderung der Vernetzung der Kindertagespflegepersonen;
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII durch:
- Vermittlung von Kindertagespflegepersonen für Vertretungen oder
- Angebote des Jugendamtes im Rahmen des Stützpunktes Kindertagespflege.

## **3. Zielgruppe / Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege**

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII vorrangig für Kinder im Alter unter 3 Jahren, sowie als ergänzendes Betreuungsangebot (in Randzeiten) zu Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten für Kinder gemäß § 7 SGB VIII gewährt.

Gemäß § 5 Abs. 1 KiBiz NRW setzt die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.

Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz NRW haben Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen.

(1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII mindestens Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind;
- der/die allein Personensorgeberechtigte erwerbstätig ist;
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht;
- der/die Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten Arbeit suchend ist/sind mit bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche;
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird;
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird;
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird;
- eine Betreuung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist;
- bei längerfristiger Erkrankung der Personensorgeberechtigten aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine vollumfängliche Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann;
- die dauerhafte Pflege von Angehörigen erforderlich ist und der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes vorgelegt wird.

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres haben Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu wählen. Sollten nicht ausreichend Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, behält sich das Jugendamt vor, die Aufnahmekriterien der städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Platzvermittlung anzuwenden.

(3) Bei Kindern zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege im Regelfall längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01. August) gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson gewährt werden (Randzeitenbetreuung).

(4) Schulkinder können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 5 KiBiz NRW) ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen schulischen Betreuungsmöglichkeiten ergänzend in Anspruch nehmen.

(5) Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn diese Betreuungsform zum Wohle des Kindes angezeigt ist.

(6) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter Abs.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(7) Bei der Betreuung von Kindern, die ausschließlich in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) geltend gemacht wird, wird keine laufende Geldleistung seitens des Jugendamtes gewährt.

## **4. Eignung von Kindertagespflegepersonen**

### **4.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis**

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch das Jugendamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Eignung stellt das Jugendamt in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.

(2) Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gem. § 43 SGB VIII erteilt. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

(3) Das maximale Alter bei Erteilung der Pflegeerlaubnis sollte das 67. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei Überschreitung des o.g. Alters behält sich das Jugendamt vor, Beschränkungen und/oder Auflagen auszusprechen. Das Mindestalter, um als Kindertagespflegeperson alleine tätig werden zu können, liegt bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(4) Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Ausnahmen und nähere Einzelheiten, insbesondere für Großtagespflegen sind in § 22 KiBiz geregelt. Die Erlaubnis für eine Platzzahl von mehr als fünf Kindern bedarf eines gesonderten Antrages beim Jugendamt und unterliegt einer weiteren intensiven Prüfung durch das Jugendamt. Bei Neuplanung einer Großtagespflege, sollte eine der

dort tätigen Kindertagespflegepersonen über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in der Betreuung von U3-Kindern verfügen.

(5) Kontinuierlich zeitgleich anwesende eigene Kinder der Kindertagespflegeperson bis zum Ende der Grundschulzeit werden bei den in der Erteilung der Pflegeerlaubnis zu berücksichtigenden Plätzen mit angerechnet.

(6) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird dies auch für alle volljährigen Personen verlangt, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder in der Kindertagespflegestelle aufhalten;
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und sie körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;
- ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW (nicht älter als 1 Jahr);
- ein pädagogisches Konzept (vgl. § 17 KiBiz) für das geplante Angebot in der Kindertagespflege;
- ein Lebenslauf;
- ein Musterbetreuungsvertrag, der für das geplante Angebot genutzt werden soll und der die Vorgaben dieser Richtlinie in seinen Ausführungen berücksichtigt;
- ein Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson;
- ein Nachweis eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung;
- ein Nachweis über eine Fortbildung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung);
- ein Nachweis einer Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IFSG;
- ein Nachweis eines Masernschutzes;
- gegebenenfalls ein Sprachnachweis, mindestens Sprachniveau Deutsch B2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(7) Darüber hinaus sind die Qualitätsstandards der Fachberatung und die Vorgaben des KiBiz, insbesondere bzgl. der Großtagespflegestellen und Angestellten im Kindertagespflegebereich zu berücksichtigen.

## 4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist gem. §§ 21 und 46 KiBiz NRW die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege im Umfang und mit Inhalten nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes München (DJI). Sozialpädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieherin/ Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), weisen eine vertiefende Qualifizierung nach, die der Hälfte des Curriculums des DJI entspricht.

(2) Ab dem 01.08.2022 müssen alle Kindertagespflegepersonen die erstmalig die Tätigkeit in der Kindertagespflege ausüben wollen über eine Qualifikation gemäß des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches der Kindertagespflege (QHB) verfügen. Ab dem 01.08.2022 müssen alle sozialpädagogischen Fachkräfte, die erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden vorlegen.

(3) Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 5 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, jedoch insgesamt 60 Unterrichtsstunden in fünf Jahren. Die Fortbildungen haben tätigkeitsbezogen zu unterschiedlichen Fachthemen zu erfolgen. Sowohl die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, als auch der Nachweis der Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IFSG sind hier nicht beinhaltet. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird alle zwei Jahre nachgewiesen. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft zum Einsatz kommen.

## 4.3 Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie verfügt über soziale und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und mit einer Tagesstruktur kindgerecht gestaltet.
- Sie kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder, (Bildungsdokumentation, § 18 KiBiz).
- Sie sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung (§ 12 Abs. 2 KiBiz).
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche durch die Fachberatung des Jugendamtes zu.

## 5. Räumliche Voraussetzungen

(1) Die Räumlichkeiten bieten ein ausreichendes Raumangebot mit Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten, sowie Schlafgelegenheiten für jedes Kind, Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien und die Einhaltung von unfallverhütenden und hygienischen Standards. Im Übrigen gewährleisten die Räumlichkeiten, dass die Kinder keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden könnten.

(2) Es gibt für die Kinder gut erreichbare Bewegungs- und Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die regelmäßig genutzt werden.

(3) Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten ist durch die Kindertagespflegeperson zu veranlassen. Soweit erforderlich, ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt der Stadt Mettmann zu beantragen und vorzulegen.

(4) Die Mitnutzung von selbst bewohnten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für Zwecke der Kindertagespflege ist im Vorfeld mit der Eigentümerschaft oder dem Vermieter zu klären und dem Jugendamt schriftlich vorzulegen.

(5) In Räumen die für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz).

(6) Das Halten von Tieren in den Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege bestimmt sind, ist mit der Fachberatung abzustimmen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Betreuung in der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Personensorgeberechtigten beantragen in einem gesonderten Antrag die Förderung beim Jugendamt. Mit der Antragsstellung ist auch der Betreuungsvertrag dem Jugendamt einzureichen.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson erhalten im Anschluss einen Bewilligungsbescheid, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Alle erforderlichen Unterlagen müssen dem Jugendamt spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Rückwirkende Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegeperson sind nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag bzw. 50 Stunden/Woche sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit

aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, kann von der Mindestbetreuung in Höhe von 15 Stunden pro Woche abgesehen werden.

(2) Personensorgeberechtigte und die Kindertagespflegeperson haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit (maximal vier Wochen) in der Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes durch Urlaub etc. nicht unterbrochen werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei der Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und/oder einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt. Hat das Kind das erste Lebensjahr vollendet, sind keine Nachweise zu erbringen, außer bei einer Randzeitbetreuung oder bei einer Betreuungszeit, die über 45 Stunden/Woche hinausgeht.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem die vollständigen Unterlagen beim Jugendamt eingegangen sind.

(5) Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Betreuung in der Kindertagespflege zu überprüfen.

## **7. Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen**

### **7.1 Laufende Geldleistung**

(1) Die selbständig tätige Kindertagespflegeperson erhält gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes (inklusive der Eingewöhnungszeit) nach §§ 23, 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese beträgt zum 01.08.2020 pro Stunde und Kind 5,50 €. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde (Stand: 01.08.2020) und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € (Stand: 01.08.2020) pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes. Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis erhält der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die laufende Geldleistung. Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des § 37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem 01.08.2021 automatisch durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilig aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Mettmann veröffentlicht.

(2) Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält die Kindertagespflegeperson wöchentlich pro betreutes Kind den geltenden Satz der Förderleistung für eine Stunde.

(3) Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung auch bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten.

Bei einem vorzeitigen Abbruch seitens der Personensorgeberechtigten wird die Leistung maximal bis zum Ende des Folgemonats gewährt, sofern der hierdurch entstandene freie Platz seitens des Jugendamtes nicht weiter vermittelt werden kann. Bei einem vorzeitigen Abbruch seitens der Kindertagespflegeperson wird die Leistung mit sofortiger Wirkung eingestellt. Bei einem vorzeitigem Wechsel eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erhält die Tagespflegeperson die laufende Geldleistung für eine maximale Dauer von drei Monaten, sofern der hierdurch entstandene freie Platz nicht durch das Jugendamt neu vermittelt werden kann. Vermittlungsvorschläge des Jugendamtes können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen seitens der Kindertagespflegeperson abgelehnt werden.

Das Betreuungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Platzes in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen. Bei Kindern, die regulär zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (01. August) von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung wechseln, wird die laufende Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorhergeht. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die laufende Geldleistung bis zum Tag des Beginns der Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung gewährt werden.

(4) Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen für die Dauer der bewilligten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Kranken- und Pflegeversicherung und die hälftige Übernahme der nachgewiesenen und angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Tag der Erkrankung greift. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise dieser Kosten jeweils zum Jahresbeginn einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Kostenerstattung für die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung und die Krankentagegeldversicherung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine anteilige Berechnung der Erstattung gem. § 49 Abs. 3 KiBiz, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes miteinander vereinbart haben.

Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis entfällt die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die anteilige Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung.

(5) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, wird die laufende Geldleistung des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

(6) Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 gezahlt.

Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden, erhält sie zum Sachaufwand den 3,5-fachen Satz der Förderleistung nach Absatz 1. Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist die Gruppenstärke um einen Platz zu reduzieren. Stellt sich im Laufe der Betreuung heraus, dass ein Kind eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist, wird die Absenkung der Gruppenstärke zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Personenberechtigten wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.

(8) Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt pro Quartal auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck eine Auflistung der Betreuungsleistung einzureichen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

(9) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Liste über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf ein im Einzelfall begründetes Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt fünf Jahre nach Ende des Betreuungsjahres.

## **7.2 Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen**

(1) Kursgebühren für die aktuell erforderliche Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson werden, wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf bezüglich des Platzangebotes besteht, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 2/3 auf Antrag erstattet.

(2) Bei einer Erstattung von Kosten für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson müssen sich die Kindertagespflegepersonen mindestens zwei Jahre verpflichten, für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Dieses gilt auch für bereits in Mettmann tätige Kindertagespflegepersonen, die die Aufbauqualifikation 160 + erfolgreich abschließen.

(3) Die Stadt Mettmann behält sich vor, für alle unter Abs. 1 und 2 fallenden Qualifizierungen die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als zwei Jahre zur Verfügung steht.

(4) Kosten für tätigkeitsbegleitende und für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen werden nach Absprache und schriftlicher Beantragung beim Jugendamt bis zu einer Höhe von max. 100 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Die Beantragung der Kostenübernahme hat im Jahr der Teilnahme zu erfolgen. Die Erstattung der Fortbildungskosten erfolgt nur für die in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen.

## 7.3 Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten

(1) Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung möglichst gering zu halten, sind absehbare Ausfallzeiten wie z.B. Urlaub, rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für einen dringenden Betreuungsbedarf insb. bei einem nicht planbaren Ausfall einer Kindertagespflegeperson prüft das Jugendamt die vorrangige Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Stützpunktes Kindertagespflege des Jugendamtes, ansonsten, ob anderweitige Vertretungslösungen zur Verfügung stehen. Im Zeitraum vom 23. Dezember bis zum Ende der ersten vollen Januarwoche kann keine Vertretung durch den Stützpunkt angeboten werden. In dem o.g. Zeitraum wird nur bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson (durch z.B. Vorlage eines Attestes) geprüft, ob eine anderweitige Vertretung erfolgen kann.

(2) Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson wird eine festgelegte Anzahl an Ausfalltagen berücksichtigt, für die eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt.

Die Anzahl der Ausfalltage pro Kalenderjahr, für die eine Weiterzahlung berücksichtigt wird, ist abhängig von den Arbeitstagen pro Woche, an denen die Kindertagespflegeperson regelmäßig eine Betreuung anbietet und richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung im darauffolgenden Jahr zurückgefordert. Eine Verrechnung mit laufenden Geldleistungen kann erfolgen. Maßgebend für die anteilige Berechnung ist die Gesamtsumme der im jeweiligen Jahr seitens des Jugendamtes Mettmann gezahlten laufenden Geldleistung.

Sollte sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Eine Übertragung und Nutzung von maximal 5 im jeweiligen Kalenderjahr nicht in Anspruch genommener Ausfalltage in das nächste Jahr ist bis in die erste volle Januarwoche des nächsten Jahres möglich.

(3) Grundsätzlich ist für alle Kindertagespflegepersonen, die für Vertretungen eingesetzt werden, eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB VIII notwendig. Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretung den jeweils aktuellen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese die laufende

Geldleistung (den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in der aktuellen Höhe. Die Vertretungszeiten müssen im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege abgestimmt werden. Hier wird an die vom Jugendamt der Stadt Mettmann festgelegten Standards über die Vertretungsregelungen verwiesen.

(4) Darf eine Kindertagespflegeperson aufgrund einer behördlichen Anordnung ihre Betreuungsleistung nicht mehr erbringen, ist die Fachberatung umgehend zu informieren. Die Kindertagespflegeperson hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.

Besteht der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für den Verdienstausschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zahlt die Stadt die laufende Geldleistung im Rahmen eines Vorschusses weiter. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Aufhebung der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbotes einen entsprechenden Antrag beim Landschaftsverband Rheinland zu stellen und die Antragstellung gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über die Bewilligung einer Entschädigungsleistung umgehend zu informieren. Der städtische Vorschuss ist von der Kindertagespflegeperson daraufhin allumfänglich zurückzuzahlen, oder es erfolgt eine Verrechnung mit der laufenden Geldleistung.

Fällt die Entschädigungsleistung geringer aus, als die von der Stadt Mettmann für diesen Zeitraum ermittelte laufende Geldleistung, übernimmt die Stadt Mettmann den Differenzbetrag.

Ist der Abruf von Entschädigungszahlungen innerhalb eines Monats nach Aufhebung der behördlichen Anordnung nicht erfolgt oder kann nicht nachgewiesen werden, wird die städtische Vorleistung seitens des Jugendamtes zurückgefordert. Der Einsatz von Ausfalltagen bei behördlich angeordnetem Tätigkeitsverbot ist möglich, sofern keine Beantragung von Entschädigungsleistungen erfolgt.

## **7.4 Mietkostenzuschüsse**

(1) Für angemietete oder sich im Eigentum befindende Räumlichkeiten, welche ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, kann durch die Stadt Mettmann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Der Mietkostenzuschuss beträgt 50,00 € pro belegtem Platz. Maximal werden bei allein tätigen Kindertagespflegepersonen fünf Plätze und bei Großtagespflegestellen neun Plätze bezuschusst.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mietkostenzuschusses sind:

- die Räumlichkeiten müssen im Mettmanner Stadtgebiet liegen,
- es liegt eine Nutzungsänderung vor, der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft hat das schriftliche Einverständnis gegeben,
- die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt,
- die Räumlichkeiten bilden eine komplette Wohneinheit, bestehend aus einem Spiel- und Bewegungsraum, einem Schlafraum, einer Küche (Küchenzeile) und einem Bad/Toilette.

(2) In Ausnahmefällen wird eine geringere Mindestbelegung für die Dauer von sechs Monaten akzeptiert. Für die Zahlbarmachung des Mietkostenzuschusses müssen bei allein tätigen Kindertagespflegepersonen mindestens 4 und bei Zusammenschlüssen mindestens 7 Plätze belegt sein.

(3) Die angebotene Mindeststundenzahl für die Geltendmachung des Mietkostenzuschusses beträgt 30 Std. / Woche, an fünf Tagen in der Woche.

(4) Die Bezuschussung erfolgt für die Plätze, welche mit Mettmanner Kindern belegt sind und für maximal ein auswärtiges Kind. Bei mehr als einem auswärtigen Kind wird der Mietkostenzuschuss anteilig berechnet. Für Mettmanner Kinder, welche in einer anderen Kommune betreut werden, wird kein Mietkostenzuschuss gewährt.

(5) Anstellungsträger im Sinne des § 22 Abs. 6 KiBiz können einen Mietkostenzuschuss beantragen, sofern sie die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle angemietet haben oder sich diese in deren Eigentum befinden.

(6) Der Mietkostenzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Jugendamt gewährt. Eine rückwirkende Beantragung des Mietkostenzuschusses ist nicht möglich. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung (Mietvertrag, Grundriss, Nutzungsänderung, Raumkonzept) beizufügen.

## **8. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten**

(1) Von den Personensorgeberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt. Sollten keine Unterlagen vorgelegt werden, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(2) Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe § 51 (Abs. 1 Satz 3 KiBiz). Ausgenommen davon ist die Zahlung eines Essensgeldes. Dieses wird zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essensgeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung an fünf Tagen pro Woche.

(3) Während der Eingewöhnungszeit ist der Elternbeitrag in Höhe des vereinbarten Betreuungsstundenumfanges zu leisten, welcher im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Änderungen des Betreuungsumfanges während der Eingewöhnung sind nicht möglich.

## 9. Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze

(1) Bei Investitionen zur Schaffung neuer Plätze sind vorrangig investive Landeszuschüsse über das Jugendamt zu beantragen. Hier wird auf die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege des Landes NRW verwiesen.

(2) Ein einmaliger kommunaler investiver Zuschuss pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn

- für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
- die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, mindestens zwei Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

Entsprechende Anträge können beim Jugendamt gestellt werden. Die Zuteilung der Mittel erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von maximal 500 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz. Für Einzeltagespflegestellen werden maximal 2.500 € und für Großtagespflegestellen maximal 4.500 € gewährt.

Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel vorzulegen.

Eine Doppelförderung aus Landes- und kommunalen Zuschüssen ist ausgeschlossen.

## 10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen und/oder Personensorgeberechtigte haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder und/oder für die Finanzierung der Kindertagespflege bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder
- Kündigungen und Neuaufnahmen
- Änderung bei der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- Änderung der Betreuungszeit und der damit verbundenen Höhe der laufenden Geldleistung, sowie Änderungen bei den Beiträgen der Sozialversicherungen,
- Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten,
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
- Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 6 ISFG der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Kinder in privat organisierter/finanzierter Kindertagespflege.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **11. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess von maximal 6 Monaten ein. Die für die Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45,47,48 SGB X) aufgehoben.

## **12. Ausnahmeregelungen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch das Jugendamt von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## **13. Erhebung von Daten**

Die Datenerhebungen und -verarbeitungen erfolgen aufgrund der §§ 98 ff. SGB VIII i.V.m. § 20 KiBiz, der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, zur Erfüllung von Aufgaben gem. dieser Richtlinie, für die Bedarfsplanung, Vermittlung und Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Nähere Informationen im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung befinden sich auf der Homepage der Stadt Mettmann.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.